Anlage zur Rahmenvereinbarung Immoscout 24 / RheinLand

Besondere Bedingungen für die Mietnomadenversicherung (BB MN 2010)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2010), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung, versicherte Gefahren, Ausschlüsse

1. Versicherungsumfang

Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 1 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für den Mietausfallschaden der im Versicherungsvertrag bezeichneten privaten Wohnungen/ Einfamilienhäuser innerhalb der Haftzeit und der Dauer des Versicherungsschutzes, wenn

- a) das Mietverhältnis vom Vermieter wirksam gekündigt wurde und
- b) der Mieter nach einer Kündigung des Mietvertrages die Wohnung weiter in Anspruch nimmt
- und die Mietkaution zum Ausgleich des Ausfalls endgültig verbraucht wurde.

2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus dem Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten.

3 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt zum wirksamen Kündigungstermin des Mietvertrages. Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Mieter die Wohnung nicht mehr in Anspruch nimmt, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer des Versicherungsschutzes. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht.

4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2010).

§ 3 Versicherte Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 sind ausschließlich versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Die Entschädigung für Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (siehe Abschnitt B § 13 Nr. 2 VGB 2010) und die Entschädigung für den versicherten Mietausfall betragen zusammen höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

§ 4 Entschädigungsberechnung

Abweichend zu Abschnitt A § 13 Nr. 5 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit, jedoch nicht über die Dauer des Versicherungsschutzes hinaus, höchstens jedoch bis 3.500 Euro.

Bei der Entschädigungsberechnung des Mietausfalls wird davon ausgegangen, dass eine Mietkaution im Sinne von § 2 Nr. 1 c) in Höhe von 3 Monatsmieten gestellt wurde - unabhängig von der tatsächlichen Höhe.

§ 5 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer einen Nachweis zu führen, dass er die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters geprüft hat (z. B. durch Selbstauskunft des Mieters, Schufa-Auskunft) und diese bei Antragstellung geordnet sind (d.h. ohne Negativmerkmale wie z.B. Zwangsvollstreckung, Haftbefehl, eidesstattliche Versicherung).

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherte (Vermieter):

- a) bei Zahlungsverzug den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- sofern sich der Mieter trotz Kündigung des Mietvertrages mit dem Mietzins in Zahlungsverzug befindet, unverzüglich die gerichtliche Zwangsräumung der Wohnung zu betreiben.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 und/ oder verletzt der Versicherte (Vermieter) die Obliegenheiten gemäß Nr. 2, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VGB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

In Abänderung zu Abschnitt B § 2 VGB 2010 gilt folgendes: Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Deckungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Beginn des Mietverhältnisses.

Der Versicherungsschutz besteht für die in der Deckungsbestätigung angegebene Dauer und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

07/2013 1 von 1